

Der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz – Die Anforderungen an die Übereignung einer Sachgesamtheit

BGB §§ 929, 931

1. Soll eine Gesamtheit von Gegenständen, die nicht räumlich zusammengefasst sind, unter Verwendung eines Gattungsbegriffs übereignet werden, ist der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz nur dann gewahrt, wenn sich die Vertragsparteien bewusst und erkennbar über Merkmale einigen, aufgrund deren die übereigneten Gegenstände der Gattung individualisierbar sind (Abgrenzung zu BGH NJW 1994, 133).

2. Eine Einigung, nach der nur diejenigen Gegenstände einer bestimmten Gattung übereignet werden sollen, die der Veräußerer nicht näher bezeichneten Dritten überlassen hat, genügt für sich genommen den Anforderungen an den sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht (hier: Flüssiggastanks, die nicht näher bezeichneten Kunden überlassen worden sind).

BGH, Urteil vom 16.12.2022 – V ZR 174/21

Zum Sachverhalt:

Die Parteien handeln mit Flüssiggas. Die Kl. ist aufgrund Verschmelzung Rechtsnachfolgerin der V F GmbH (nachfolgend: VFG). Diese war ua von der V G und O GmbH & Co. KG (nachfolgend: VGO) im August 2005 gegründet worden. Mit Vertrag vom 1.9.2005 verkaufte die VGO der VFG ua das zu den Wirtschaftsgütern des Flüssiggasgeschäfts gehörende Sachanlagevermögen, zu dem gem. Nr.II.1.a) des Kaufvertrags ua Flüssiggastanks gehörten. Flüssiggastanks, die an Endkunden vermietet und in deren Besitz waren, sollten durch Abtretung des Herausgabeanspruchs übereignet werden. Wegen der Beschreibung des Sachanlagevermögens wurde auf einen Anhang verwiesen, dessen Inhalt nicht festgestellt ist. Mit weiterem Vertrag vom 1.9.2005 verpachtete die VGO den Kundenstamm ihres Flüssiggasgeschäfts an die VFG. Der Kundenstamm war in einem Anhang zu dem Pachtvertrag beschrieben. Zu den dort genannten Kunden gehört Herr R S. Dieser hatte zuletzt 1999 mit der VGO einen Versorgungsvertrag unter Vereinbarung eines Fremdbefüllungsverbots geschlossen. Der dafür von der VGO gelieferte und in das Grundstück eingebaute Flüssiggastank sollte in deren Eigentum verbleiben und ist mit einem Eigentumsaufkleber versehen. Die Bekl. befüllte im Mai 2016 und im Juli 2017 diesen Tank. Mit der Klage nimmt die Kl. die Bekl. darauf in Anspruch, es bei Meidung näher bezeichneter Ordnungsmittel zu unterlassen, ohne ihre Einwilligung in ihrem Eigentum stehende Flüssiggasbehälter zu befüllen oder befüllen zu lassen. Sie verlangt ferner den Ersatz von Abmahnkosten nebst Zinsen. Das LG hat der Klage stattgegeben (LG Wiesbaden 17.4.2019 – 11 O 40/17, BeckRS 2019, 063806). Die Berufung der Bekl. ist, mit Ausnahme eines Teils der Zinsen, erfolglos geblieben (OLG Frankfurt a. M. 20.7.2021 – 5 U 119/19, BeckRS 2021, 060456). Mit der von dem Senat zugelassenen Revision will die Bekl. die vollständige Klageabweisung erreichen. Die Kl. beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Die Revision des Bekl. hatte Erfolg.

Das Berufungsurteil ist in diesem Umfang aufzuheben (§ 562 I ZPO). Der Rechtsstreit ist an das BerGer. zurückzuverweisen, da er nicht zur Endentscheidung reif ist (§§ 562 I, 563 I 1,

III ZPO). Das BerGer. wird auf der Grundlage des gegebenenfalls noch zu ergänzenden Sachvortrags der Parteien zu prüfen haben, ob sich die VGO und die VFG bei Abschluss des Kaufvertrags am 1.9.2005 durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Bezugnahme auf den Pachtvertrag vom 1.9.2005 bzw. auf die diesem beigefügte Kundenliste gem. § 929 S. 1 BGB darüber einig waren, dass diejenigen Flüssiggastanks übereignet werden sollten, die sich bei den in dieser Kundenliste im Einzelnen genannten Kunden befanden.

Aus den Gründen:

3I. Das BerGer. meint, die Kl. könne von der Bekl. gem. § 1004 I BGB Unterlassung verlangen. Die Kl. sei Eigentümerin des auf dem Grundstück des Kunden S befindlichen Flüssiggastanks, und die Befüllung des Tanks durch die Bekl. stelle eine Eigentumsbeeinträchtigung dar. Die VGO als ursprüngliche Eigentümerin des Tanks habe mit den im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag vom 1.9.2005 erfolgten Übereignungserklärungen das Eigentum daran auf die VFG übertragen. Die Bezeichnung der zu übereignenden Flüssiggastanks in der Einigungserklärung genüge dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Für den Kenner des Vertrags sei klar ersichtlich, dass das gesamte Endkundengeschäft der Flüssiggassparte und damit alle von der VGO an ihre Kunden überlassenen Flüssiggastanks in das Eigentum der VFG hätten übergehen sollen. Dass das Eigentum der VGO an dem bei dem Kunden S befindlichen Tank nicht allein aus dem Vertrag und seinen Anlagen hervorgehe, mache die Vereinbarung nicht unbestimmt. Für die notwendige Einzelübertragung genüge die Sammelbezeichnung „Flüssiggastanks“. Es sei nur notwendig zu klären, ob die VGO auch dem Kunden S einen Gastank überlassen habe. Das sei der Fall, weil der Kunde zu dem Kundenstamm der VGO gehöre und der Aufkleber auf dem Tank auf deren Eigentum hinweise.

4II. Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

51. Zutreffend ist allerdings der Ausgangspunkt des BerGer. Die Befüllung eines im fremden Eigentum stehenden Flüssiggastanks während der Laufzeit des Liefervertrags zwischen dem Eigentümer des Tanks und dessen Kunden ohne Einwilligung des Eigentümers stellt eine Eigentumsbeeinträchtigung iSd § 1004 I BGB dar, die der Eigentümer des Tanks nicht nach § 1004 II BGB zu dulden hat. Die „Fremdbefüllung“ begründet auch die tatsächliche Vermutung für eine Wiederholungsgefahr (vgl. zum Ganzen BGH NJW 2003, 3702; NJW-RR 2006, 566 = WM 2006, 334).

62. Das BerGer. legt – von der Revision unbeanstandet – zugrunde, dass ursprüngliche Eigentümerin des auf dem Grundstück des Kunden S befindlichen Flüssiggastanks die VGO gewesen ist. Diese hat ihr Eigentum daran nicht durch den Einbau in das Grundstück verloren, weil die Verbindung mit dem Grund und Boden für die Dauer des Versorgungsvertrags und damit nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt ist (§ 95 BGB; vgl. BGH NJW 2003, 3702).

73. Mit der gegebenen Begründung kann der Erwerb des Eigentums an dem Flüssiggastank durch die VFG, der in Folge der Verschmelzung sodann zu dem Übergang des Eigentums auf die Kl. geführt hätte (§ 20 I Nr. 1 UmwG), jedoch nicht bejaht werden.

8a) Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist allerdings die von dem BerGer. vorgenommene Auslegung der in

Nr. II.1.a) des Kaufvertrags vom 1.9.2005 enthaltenen Einigung zwischen der VGO und der VFG, wonach alle von der VGO an ihre Kunden überlassenen Flüssiggastanks übereignet werden sollen. Sie entspricht dem von dem BerGer. festgestellten Ziel des Vertrags, das gesamte Endkundengeschäft der Flüssiggassparte von der VGO im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die VFG übergehen zu lassen (so genannter asset deal; vgl. BGH NZG 2013, 430 Rn. 16; Grüneberg/Weidenkaff, BGB, 82. Aufl., § 453 Rn. 7). Damit sollten nicht nur die Flüssiggastanks übereignet werden, die sich als Lagerbestand auf dem Betriebsgelände der VGO befanden, sondern auch solche, die bestimmungsgemäß Kunden zur Verfügung gestellt worden waren, um im Rahmen der Versorgungsverträge mit Gas befüllt zu werden.

9b) Rechtsfehlerhaft ist jedoch die Annahme des BerGer., mit der Sammelbezeichnung „alle von der VGO an ihre Kunden überlassenen Flüssiggastanks“ seien die zu übereignenden Sachen bestimmt bezeichnet worden, während die Frage, ob der bei dem Kunden S befindliche Flüssiggastank von der VGO überlassen worden sei und deshalb von der Übereignung erfasst werde, nicht die Bestimmtheit, sondern die Beweisbarkeit betreffe.

10aa) Der Inhalt der Einigung gem. § 929 S. 1 BGB erschöpft sich – anders als das Verpflichtungsgeschäft – im Einigsein über die vereinbarte dingliche Rechtsänderung (vgl. BGH NJW 2016, 2035 Rn. 17). Die Einigung gem. § 929 S. 1 BGB muss sich deshalb auf eine individuell bestimmte Sache beziehen. Soll, wie hier, nicht lediglich eine einzelne Sache, sondern eine Sachgesamtheit übereignet werden, genügt die Einigung dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nur dann, wenn klar ist, auf welche einzelnen Gegenstände aus der Sachgesamtheit sich der Übereignungswille der Parteien erstreckt. Das bedeutet aber nicht, dass jeder einzelne Gegenstand genau bezeichnet werden muss. Nach der Rechtsprechung des BGH wird dem Bestimmtheitsgrundsatz auch dann ausreichend Rechnung getragen, wenn es in Folge der Wahl einfacher äußerer Abgrenzungskriterien für jeden, der die Parteiabreden in dem für den Eigentumsübergang vereinbarten Zeitpunkt kennt, ohne Weiteres ersichtlich ist, welche individuell bestimmten Sachen übereignet worden sind (BGHZ 73, 253 (254) = NJW 1979, 976; NJW 1992, 1161; NJW 2000, 2898 = WM 2000, 1704 (1706); NZI 2008, 551 = WM 2008, 1442 Rn. 27, jew. mwN).

11(1) Die Bestimmtheit einer Sachgesamtheit kann durch die Verwendung einer Sammelbezeichnung sichergestellt werden, nach der alle Gegenstände von der Übereignung erfasst sein sollen, die ein bestimmtes Merkmal erfüllen. Soll eine danach eindeutig zu kennzeichnende Gesamtheit vollständig oder eine qualitativ beschreibbare Teilmenge hiervon übereignet werden, bedarf es der räumlichen Abgrenzung nicht (so genannte All-Formel; vgl. BGHZ 73, 253 (254 f.) = NJW 1979, 976: bejaht für „Hausinventar des gemeinsam bewohnten Einfamilienhauses“; NJW 1992, 1161: verneint für „Handbibliothek Kunst“; NJW 1994, 133 (134): bejaht für Container mit einem bestimmten Volumen; vgl. auch Staudinger/Heinze, BGB 2020, Anhang zu §§ 929 ff. Rn. 27 ff.; Ellenberger/Bunte/Ganter, BankR-HdB, 6. Aufl., § 74 Rn. 40 mwN).

12(2) Nicht ausreichend ist hingegen die Bezugnahme auf ein rechtliches Unterscheidungsmerkmal, zB das Eigentum des Übertragenden. Sollen bei einer Übereignung einer Vielzahl von Gegenständen unter einer Sammelbezeichnung solche Gegenstände von der Übereignung ausgenommen werden, die zwar der Sammelbezeichnung unterfallen, aber nicht dem Veräußerer gehören, ist der Bestimmtheitsgrundsatz nicht gewahrt. Ein außenstehender Dritter kann nämlich nicht ohne außervertragliche Erkenntnisquellen (Warenbücher, Rechnungen) bestimmen, welche der Sammelbezeichnung unterfallenden

Gegenstände dem Veräußerer gehören (vgl. BGHZ 21, 52 (56) = NJW 1956, 1315; NJW 1986, 1985; BGHZ 137, 267 (277) = VIZ 1998, 170 mwN = NJW 1998, 2607 Ls.).

13(3) Auch Formeln, die nur mithilfe außervertraglicher Erkenntnisquellen geeignet sind, die übereigneten von den anderen Gegenständen zu unterscheiden, oder Kennzeichnungen durch rein funktionale Begriffe machen für einen Dritten nicht deutlich, welche Gegenstände übereignet werden sollen (vgl. BGH NZI 2008, 551 = WM 2008, 1442 Rn. 27 zu „Vorräte“). Ist eine eindeutige Feststellung der zu übereignenden Gegenstände nicht auf andere Weise gewährleistet, zB bei Warenlagern mit wechselndem Bestand oder bei Beschränkung der Sicherungsübereignung auf eine nur quantitativ zu bestimmende Teilmenge der Sachgesamtheit, ist eine räumliche Abgrenzung erforderlich (vgl. BGH NJW 1984, 803 (804) mwN; NJW 1991, 2144 (2146)).

14bb) Gemessen daran genügt die Sammelbezeichnung „alle von der VGO an ihre Kunden überlassenen Flüssiggastanks“ für sich genommen den Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz nicht.

15(1) Das folgt entgegen der Ansicht der Revision allerdings nicht daraus, dass mit dieser Vereinbarung solche Flüssiggastanks von der Übereignung ausgenommen gewesen wären, die nicht im Eigentum der VGO gestanden hätten. Zwar war Kaufgegenstand des Vertrags vom 1.9.2005 das zu den Wirtschaftsgütern des Flüssiggasgeschäfts gehörende Sachanlagevermögen der VGO. Unter den bilanzrechtlichen Begriff des Sachanlagevermögens fallen nur diejenigen Gegenstände, die dem Bilanzpflichtigen gehören oder ihm jedenfalls wirtschaftlich zuzurechnen sind (§ 246 I 2 HGB; vgl. Heidel/Schall/Heyes/Thelen HGB, 3. Aufl., § 246 Rn. 34 mwN). Die Vertragsparteien haben in dem Kaufvertrag zur näheren Beschreibung der von der Einigung gem. § 929 S. 1 BGB erfassten Gegenstände aber nicht die Sammelbezeichnung „Sachanlagevermögen“, sondern die Sammelbezeichnung „Flüssiggastanks“ gewählt.

Damit sollten nach der tatrichterlichen Würdigung des BerGer. die Flüssiggastanks übereignet werden, die die VGO ihren Kunden überlassen hatte (vgl. oben Rn. 8). Auf die Eigentümerstellung der Veräußerin sollte es dagegen nicht ankommen. Dann bereitet eine fehlende Eigentümerstellung unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgrundsatzes keine Probleme (vgl. dazu BGHZ 28, 16 (20) = NJW 1958, 1133; BGH NJW 1986, 1985 (1986)). Insoweit geht es nicht um die Bestimmtheit der Übereignung, sondern um einen möglichen gutgläubigen Erwerb.

16(2) Die Sammelbezeichnung „alle von der VGO an ihre Kunden überlassenen Flüssiggastanks“ genügt jedoch für sich genommen deshalb dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht, weil nicht erkennbar ist, welche einzelnen Flüssiggastanks von der Übereignung erfasst sind.

17(a) Allerdings hat der II. Zivilsenat für die Sicherungsübereignung gem. §§ 929, 930, 931 BGB entschieden, dass eine Einigungserklärung, nach der alle Gegenstände einer näher bezeichneten Gattung zur Sicherheit übereignet werden sollen, dem Bestimmtheitsgebot auch dann genügen kann, wenn die Gegenstände nicht räumlich zusammengefasst sind (BGH NJW 1994, 133 (134); kritisch Ott, WuB I

BGH: Der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz – Die Anforderungen an die Übereignung einer Sachgesamtheit(NZG 2023, 374)

376

F 5 Sicherungsübereignung 5.94; Serick, EWiR § 930 BGB 1/94). Dies hat er jedoch, anders als der zu weit gefasste Leitsatz vermuten lässt, nicht allgemein, sondern nur für die Sicherungsübereignung von Containern einer genau bezeichneten Größe entschieden. Er hat

dabei zugrunde gelegt, dass alle Gegenstände, die ein bestimmtes Merkmal erfüllen, übereignet werden, und dass es sich bei der Containergröße um ein bestimmtes Merkmal handelt.

18(b) Das bedeutet jedoch nicht, dass der Gattungsbegriff für sich genommen stets dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz entspricht. Ob eine Sammelbezeichnung erkennen lässt, welche konkreten Gegenstände von der Übereignung erfasst sein sollen, beurteilt sich nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung vielmehr danach, ob nach dem allgemeinen oder rechtlichen Sprachgebrauch für jeden, der die Parteiabreden in dem für den Eigentumsübergang vereinbarten Zeitpunkt kennt, ohne Weiteres ersichtlich ist, welche Einzelsachen damit gemeint sind (vgl. BGH NJW 1991, 2144 (2146); NZI 2008, 551 = WM 2008, 1442 Rn. 28). Welche individuellen Sachen einer Gattung übereignet werden sollen, ist für einen Dritten zwar ohne Weiteres dann ersichtlich, wenn ein gesamter Lagerbestand veräußert wird. Soll dagegen – wie hier – eine Gesamtheit von Gegenständen, die nicht räumlich zusammengefasst sind, übereignet werden, ist der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz nur dann gewahrt, wenn sich die Vertragsparteien bewusst und erkennbar über Merkmale einigen, aufgrund deren die übereigneten Gegenstände der Gattung individualisierbar sind (vgl. BGH NJW 1984, 803 (804); NJW 2008, 3142 Rn. 17). So hat der IX. Zivilsenat die Bezeichnung von Sicherungsgut lediglich nach der Gattung („Bleche“, „Formstahl“, „Rohre“) selbst dann nicht als ausreichend angesehen, wenn der Lagerhalter und eine Order-Nr. genannt werden (vgl. BGH NJW 1991, 2144 (2146); Staudinger/Heinze, BGB 2020, Anhang zu §§ 929 ff. Rn. 27 ff.). Ob durch eine zusätzliche Beschreibung von Merkmalen das Bestimmtheitserfordernis erfüllt ist, ist eine Frage des Einzelfalls (zur Größenangabe bei Containern vgl. BGH NJW 1994, 133 (134)).

19(c) An einer solchen Individualisierung der übereigneten Flüssiggastanks fehlt es hier. Ein Dritter kann, weil die Tanks nicht räumlich zusammengefasst sind, der Gattungsbezeichnung „Flüssiggastanks“ allein nicht entnehmen, welche Flüssiggastanks von der Übereignung erfasst werden sollen. Die sachenrechtliche Bestimmtheit wird auch nicht dadurch sichergestellt, dass von den Flüssiggastanks, die sich nicht auf dem Betriebsgelände der VGO befinden, nur solche übereignet werden sollten, die die VGO ihren Kunden überlassen hatte. Die Überlassung der Flüssiggastanks an Kunden der VGO ist kein bestimmtes Merkmal, mit dem die zu übereignende Menge der Flüssiggastanks qualitativ beschrieben wird. Für einen Dritten ist nämlich ohne Weiteres weder ersichtlich, ob es sich bei den unmittelbaren Besitzern von Flüssiggastanks um Kunden der VGO handelt, noch, ob die Tanks von der VGO überlassen worden sind. Insoweit ist die Vereinbarung vergleichbar mit derjenigen, die ein rechtliches Unterscheidungsmerkmal verwendet, was nicht ausreichend ist (vgl. oben Rn. 12). Eine Einigung, nach der nur diejenigen Gegenstände einer bestimmten Gattung übereignet werden sollen, die der Veräußerer nicht näher benannten Dritten überlassen hat, genügt für sich genommen den Anforderungen an den sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht.

204. Das Berufungsurteil erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig (§ 561 ZPO).

21a) Nach den getroffenen Feststellungen trägt der auf dem Grundstück des Kunden S befindliche Flüssiggastank zwar einen Aufkleber, der auf das Eigentum der VGO hinweist. Darauf kommt es aber nicht an. Die Einigung der Kaufvertragsparteien vom 1.9.2005 ist nicht auf die Übereignung derjenigen Flüssiggastanks gerichtet, die einen Eigentumsaufkleber tragen.

22b) Nach den weiteren tatrichterlichen Feststellungen lag dem ebenfalls am 1.9.2005 geschlossenen Pachtvertrag zwischen der VGO und der VFG eine Kundenliste bei, in der der Kunde S aufgenommen ist. Auch das ist für die Bestimmtheit der Einigung nicht ausreichend.

23aa) Allerdings kann bei der Übereignung einer Sachgesamtheit die Bezugnahme auf ein Verzeichnis dem Bestimmtheitsgebot genügen, wenn das Verzeichnis bei der Einigung tatsächlich vorgelegen hat und Bestandteil des die Einigung enthaltenen Vertrags geworden ist. Das Verzeichnis muss mit der Vertragsurkunde nicht körperlich verbunden werden (vgl. zum Ganzen BGH WM 1979, 300 (301) = BeckRS 1978, 31119691; WM 1995, 1394 (1396); NJW 2008, 3142 = NZI 2008, 558 Rn. 17 f. mwN). Die übereigneten Gegenstände müssen nämlich nicht notwendig in der über die Übereignung aufgenommenen Vertragsurkunde selbst genügend bestimmt bezeichnet sein; Einigung und Übergabe können auch formlos erfolgen. Der Inhalt der schriftlichen Vereinbarung über die Übereignung kann deshalb durch weitere mündliche Vereinbarungen und sogar stillschweigend ergänzt werden (vgl. BGH NJW 1956, 1918 = WM 1956, 1467 (1468 f.); WM 1961, 431 (433) = NJW 1961, 1069 Ls. = BeckRS 1961, 31188501). Auch dafür ist aber erforderlich, dass die Vertragspartner sich bewusst und erkennbar auf Merkmale einigen, auf Grund deren die übereigneten Sachen eindeutig festzustellen sind (vgl. oben Rn. 18). Insbesondere bei einem Unternehmenskauf ist die Bezugnahme auf Verzeichnisse zur näheren Bezeichnung der zu übereignenden Gegenstände üblich und praktisch notwendig, um die rechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Bestimmtheitsgrundsatz ergeben, zu erfüllen (Hölters/Schulz, Handbuch Unternehmenskauf, 10. Aufl., Kapitel D. II Rn. 9.88).

24bb) Dass dem Kaufvertrag vom 1.9.2005 die Kundenliste als Anhang beigelegt war oder die Kaufvertragsparteien bei Abschluss des Kaufvertrags darüber einig waren, dass die in der Anlage zu dem am selben Tag geschlossenen Pachtvertrag bezeichneten Flüssiggastanks übereignet werden sollen, ist nicht festgestellt. Mit dieser Frage hat sich das BerGer. – von seinem Standpunkt aus folgerichtig – nicht befasst.

255. Da nach alledem nicht feststeht, ob ein Unterlassungsanspruch gegeben ist, steht auch nicht fest, ob die Kl. Abmahnkosten gem. § 683 S. 1, § 670 BGB verlangen kann.

Anmerkung von Rechtsanwalt Dr. Christoph Niemeyer*

I. Hintergrund

Die absolute Geltung des Eigentums verlangt dessen Erkennbarkeit im Rechtsverkehr. Dementsprechend kann eine Eigentumsübertragung nach §§ 929 ff. BGB nur unter Wah-

BGH: Der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz – Die Anforderungen an die Übereignung einer Sachgesamtheit (NZG 2023, 374)

377

rung des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes erfolgen. Doch wann ist der Bestimmtheitsgrundsatz – insbesondere bei der Übereignung von Sachgesamtheiten – tatsächlich gewahrt? Mit seinem Urteil vom 16.12.2022 entschied der BGH jüngst erneut einen Fall, dem diese Frage zugrunde lag. Konkret zu klären galt es, ob Flüssiggastanks, die an nicht näher bezeichnete Endkunden vermietet und in deren Besitz waren, mit Abtretung des Herausgabeanspruchs im Rahmen eines Asset Deals wirksam übereignet worden waren.

Nach der Rechtsprechung des BGH sollen Sachgesamtheiten im Allgemeinen übereignet werden können, wenn diese mit äußeren Abgrenzungskriterien bezeichnet werden, die es jedem Dritten möglich machen, zu erkennen, welche individuell bestimmten Sachen übereignet werden sollen (BGH NJW 1992, 1161). Schwierigkeiten bereitet dabei jedoch

immer wieder die Frage, welches Merkmal als geeignetes Abgrenzungskriterium im Einzelnen in Betracht kommt. Nach bisheriger Rechtsprechung stellt ein rein rechtliches Unterscheidungsmerkmal kein geeignetes Abgrenzungskriterium dar (vgl. BGHZ 21, 52 = NJW 1956, 1315 (1316)) und auch die Bezeichnung einer Gattung soll nur dann ausreichen, wenn diese über ein zusätzliches bestimmtes Merkmal definiert wird (vgl. BGH NJW 1994, 133 (134)). Einer räumlichen Abgrenzung soll es dagegen wiederum nur dann bedürfen, wenn kein anderes Merkmal vorliegt (vgl. BGH NJW 1984, 803 (804)).

In seinem Urteil vom 16.12.2022 verweist der BGH zwar erneut darauf, dass es der räumlichen Abgrenzbarkeit nicht zwangsläufig bedarf, verneint im Ergebnis allerdings die Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes. Nach seiner Auffassung liegt kein erforderliches qualitatives Unterscheidungsmerkmal vor, wenn die Abgrenzung einer Gattung allein danach erfolgt, dass nur die Gegenstände erfasst sein sollen, „die die Verkäuferin ihren Kunden überlassen hatte“. Zwar handele es sich hierbei, anders als bei dem, dem Verpflichtungsgeschäft zugrunde gelegten Begriff des „Sachanlagevermögens“, nicht unmittelbar um ein unzulässiges rechtliches Individualisierungsmerkmal, es sei jedoch mit einem solchen vergleichbar. Entscheidend sei letztlich, dass ein Dritter dieser Gattungsbezeichnung nicht ohne außervertragliche Erkenntnisquellen entnehmen kann, welche Flüssiggastanks von der Übereignung erfasst werden sollen. Im Ergebnis hat der BGH die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, um zu prüfen, ob die Parteien die Bezugnahme auf eine Kundenliste vereinbart haben, sodass diejenigen Flüssiggastanks übereignet werden sollten, die sich bei den in dieser Kundenliste im Einzelnen genannten Kunden befanden.

II. Bewertung

Die Entscheidung reiht sich in die bisherige Rechtsprechung dahingehend ein, dass der BGH weiterhin die räumliche Abgrenzung der Gattung nicht als zwangsläufig erforderlich betrachtet. Allerdings hatte der BGH in einer vorherigen Entscheidung (BGH NJW 1994, 133) die Übereignung von gattungsmäßig bestimmten Containern durch Abtretung des Herausgabeanspruchs unabhängig davon als bestimmt angesehen, ob die unmittelbaren Besitzer dem Erwerber bekannt waren. Nach Auffassung des BGH bestand der Unterschied zwischen beiden Fällen und damit der Grund für die unterschiedliche Bewertung darin, dass die Container anders als die Flüssigkeitstanks von den Parteien genau nach ihrer Größe bezeichnet worden waren. Entscheidend sei, ob nach dem allgemeinen oder rechtlichen Sprachgebrauch für jeden, der die Parteiabreden in dem für den Eigentumsübergang vereinbarten Zeitpunkt kennt, ohne Weiteres ersichtlich ist, welche Einzelsachen damit gemeint sind (BGH, 16.12.2022 - V ZR 174/21, BeckRS 2022, 42614 Rn. 17 ff.). Dass bei gleicher Ausgangslage allein das Hinzuziehen einer Größenangabe die Parteien „ohne Weiteres“ erkennen lässt, welche Einzelsachen gemeint sind, wenn die räumlichen Verhältnisse unbekannt sind, erscheint jedoch fragwürdig. Denn es dürfte kaum feststellbar sein, ob es nicht irgendwo noch andere Container gibt, die das von den Parteien bezeichnete Größenkriterium erfüllen. Man kann daher daran zweifeln, ob der BGH die Übereignung der Container, auch wenn diese anhand der Größe konkret bezeichnet sind, nach der jüngsten Entscheidung als ausreichend bestimmt ansehen würde. Damit ist bei der Übereignung von Sachgesamtheiten einer entsprechenden Gattung in Zukunft erhöhte Vorsicht geboten. Zwar sind Merkmale denkbar, die die zu übereignenden Gegenstände für Dritte ausreichend kenntlich und damit bestimmt machen. Insofern muss jedoch im Einzelfall genau differenziert

werden, ob diese eine hinreichende Individualisierung zu der konkret von den Parteien beabsichtigten Übereignung ermöglichen.

Während der Begriff „Sachanlagevermögen“ als rechtliches Unterscheidungsmerkmal (§ 246 I 2 HGB) kein taugliches Abgrenzungskriterium für die Bestimmtheit bei der Übereignung von Sachgesamtheiten darstellt (anders im Fall der Spaltung, für die in § 126 II UmwG eine Sonderregel besteht), kann nach dem BGH die Bezugnahme auf ein Verzeichnis dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen. Es sei jedoch auch bei Verzeichnissen erforderlich, dass die Vertragspartner sich bewusst und erkennbar auf Merkmale einigen, auf Grund derer die übereigneten Sachen eindeutig festzustellen seien. Damit sind die Grundsätze des hinreichend bestimmten Merkmals und insbesondere das Kriterium der räumlichen Konkretisierung auch bei der Erstellung solcher Verzeichnisse wie beispielsweise Inventarlisten zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Zurückweisung an das Berufungsgericht dürfte fragwürdig sein, ob die Bezugnahme auf eine Kundenliste ein geeignetes Abgrenzungskriterium darstellt. Zwar ist die Kundenliste ein Indiz für die räumliche Lage der zu übereignenden Flüssiggastanks. Ein Dritter wird die Einzelsachen, die die Parteien in der dinglichen Einigung bezeichnet haben, schon dann nicht mehr identifizieren können, wenn der Kunde im Besitz weiterer, nicht im Eigentum der Veräußerin stehender Flüssiggastanks ist oder den Tank an einen Standort außerhalb seines Betriebs verbracht hat.

III. Folgen für die Praxis

Die Parteien werden sich bei einer Übereignung von Sachgesamtheiten – insbesondere im Rahmen eines Asset Deals – in Zukunft nur eingeschränkt auf die Tauglichkeit von individuellen Eigenschaften für Bestimmtheitszwecke verlassen wollen und dürfen. Eine hohe Rechtssicherheit bietet die Identifizierung der Gegenstände mittels räumlicher Abgrenzung. Wo eine Lagebezeichnung nicht in Betracht kommt, bedarf es maßgeschneiderter Lösungen, die den strengen Anforderungen der Rechtsprechung genügen. Die Bedeutung sollte man mit Blick auf den in der Regel bestehenden schuldrechtlichen Anspruch aus dem Kaufvertrag auf Übereignung nicht unterschätzen. Denn dieser Anspruch unterliegt nicht nur einer verhältnismäßig kurzen Verjährung. Vielmehr hilft der schuldrechtliche Anspruch nicht, wenn der Veräußerer nach Vollzug des Kaufvertrags insolvent wird.

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner bei GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB in Köln. Der Autor dankt Frau Antonia Timpanidis und Frau Lara Stötzer für die Unterstützung bei der Erstellung des Manuskripts.